



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 13 / 2010

Arzneimittel

Noch keine Entscheidung zur Insulintherapie für Kinder

Berlin, 12. Mai 2010 – Der in verschiedenen Medienberichten erweckte Eindruck, der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) habe bereits eine Streichung kurz wirkender Insulinanaloge für Kinder mit Diabetes mellitus Typ 1 aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beschlossen, ist falsch. Bislang ist noch keine Entscheidung in den laufenden Beratungen gefallen.

Vielmehr findet derzeit das übliche, in der Verfahrensordnung des G-BA festgelegte umfassende Stellungnahme- und Bewertungsverfahren statt. In diesem Verfahren werden sämtliche Argumente für oder gegen den Verbleib eines Arzneimittels im Leistungskatalog der GKV sorgfältig gegeneinander abgewogen.

Die Beratungen sehen bei der Nutzenbewertung von Arzneimitteln vor, dass zunächst das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) die rein wissenschaftliche Bewertung einer bestimmten Fragestellung vornimmt. Der G-BA bezieht dann sowohl dieses Ergebnis als auch weitere wichtige Aspekte des gesamten Versorgungszusammenhangs in seine abschließende Gesamtbeurteilung mit ein. Ein wichtiger Arbeitsschritt in diesem Verfahren ist die detaillierte Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und die Berücksichtigung der dort eingebrachten fachlichen Einwände von Fachgesellschaften, Experten und Firmen.

Bei der Nutzenbewertung kurz wirkender Insulinanaloge zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die an Diabetes mellitus Typ 1 leiden, werden derzeit die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Mit einer Beschlussfassung ist erst in einigen Monaten zu rechnen, teilte die Geschäftsstelle des G-BA heute in Berlin mit.

Grundsätzlich geht es um die Frage, ob kurz wirkende Insulinanaloge im Vergleich zu Humaninsulinen tatsächlich einen belegten Zusatznutzen haben, der den deutlich höheren Preis der Insulinanaloge rechtfertigt.

Im Juli 2006 hatte der G-BA bereits ebenfalls auf der Grundlage einer Nutzenbewertung des IQWiG den Beschluss gefasst, dass schnell wirkende Insulinanaloge zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 grundsätzlich nur dann zu Lasten der GKV verordnungsfähig sind, wenn diese nicht teurer sind als Humaninsulin. In der Folge führten Rabattverträge, die Pharmaunternehmen mit gesetzlichen Krankenversicherungen geschlossen hatten, zu einer Absenkung der Preise für Insulinanaloge auf das Niveau von Humaninsulin, womit die Verordnungsfähigkeit umgehend und ohne erneuten Beschluss des G-BA wieder hergestellt war.

Seite 1 von 2

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)30-275838-173

Telefax:
0049(0)30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)30-275838-173

Telefax:
0049(0)30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de